

sozialpsychiatrische informationen

Sonderdruck

Inklusion kontrovers

Autor: Detlef Horster
Seiten 25–29

Normative Begründung der Inklusion

Zusammenfassung Bei der Frage nach der normativen Begründung der Inklusion unterscheidet die Moralphilosophie zwischen deskriptiver und normativer Ethik. In der deskriptiven Ethik werden die Moralsysteme einer Gesellschaft beschrieben. Die Feststellung, dass heutzutage ein Großteil der Menschen für Inklusion ist, ist beispielsweise rein deskriptiv. Normative Ethiken hingegen haben Sollensnormen zum Gegenstand. Dabei ist die Frage, wie ein Mensch sich moralisch richtig verhalten soll. Um Sollensnormen in Bezug auf die Inklusion wird es im Folgenden gehen; es wird also um die Frage gehen, ob das Inkludieren eine normative Forderung sein kann.

ISSN 0171 - 4538

Verlag: Psychiatrie Verlag GmbH, Ursulaplatz 1,
50668 Köln, Tel. 0221 167989-11, Fax 0221 167989-20
www.psychiatrie-verlag.de, E-Mail: verlag@psychiatrie.de

Erscheinungsweise: Januar, April, Juli, Oktober

Abonnement: Print für Privatkunden jährlich 38,- Euro einschl. Porto, Ausland 38,- Euro zzgl. 15 Euro Versandkostenpauschale. Das Abonnement gilt jeweils für ein Jahr. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 30.9. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird. **Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.**

Redaktionsanschrift: beta89, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover

Redaktionssekretariat: Peter Weber
Tel. 0511 1238282, Fax 0511 1238299
E-Mail: si@psychiatrie.de

Redaktion:
Peter Brieger, Kempten
Michael Eink, Hannover
Hermann Elgeti, Hannover
Helmut Haselbeck, Bremen
Gunther Kruse, Langenhagen
Sibylle Prins, Bielefeld

Kathrin Reichel, Berlin
Renate Schernus, Bielefeld
Ulla Schmalz, Düsseldorf
Ralf Seidel, Mönchengladbach
Annette Theißing, Hannover
Peter Weber, Hannover
Dyrk Zedlick, Glauchau

Autor: Detlef Horster



Normative Begründung der Inklusion¹

Zusammenfassung Bei der Frage nach der normativen Begründung der Inklusion unterscheidet die Moralphilosophie zwischen deskriptiver und normativer Ethik. In der deskriptiven Ethik werden die Moralsysteme einer Gesellschaft beschrieben. Die Feststellung, dass heutzutage ein Großteil der Menschen für Inklusion ist, ist beispielsweise rein deskriptiv. Normative Ethiken hingegen haben Sollensnormen zum Gegenstand. Dabei ist die Frage, wie ein Mensch sich moralisch richtig verhalten soll. Um Sollensnormen in Bezug auf die Inklusion wird es im Folgenden gehen; es wird also um die Frage gehen, ob das Inkludieren eine normative Forderung sein kann.

Inklusion und Integration

Dem vorgeschaltet werden muss die Frage, was Inklusion ist, denn »Inklusion [wurde] oft fälschlicherweise mit Integration gleichgesetzt« (Blanck u. a. 2013, 287). Etymologisch bedeutet das lateinische »integrare« in der deutschen Übersetzung »wieder aufnehmen« und »includere« »beinhalten, einschließen«. Im ersten Fall ist etwas ausgeschlossen und soll hereingeholt werden, im zweiten soll etwas, was schon da ist, bleiben. Im Übrigen wurde der Begriff der Inklusion erst viel später als der Begriff der Integration in die bildungspolitische Debatte eingeführt, nämlich erst 1994 durch die Salamanca-Erklärung der UNESCO-Tagung (vgl. Hillenbrand 2014, 284). Andreas Hinz hat in einer Tabelle gegenübergestellt, was die Praxis der Integration auf der einen und die der Inklusion auf der anderen bedeutet (vgl. Liesen/Felder 2004, 5). Da sehen wir übersichtlich dargestellt, dass der Unterschied zwischen diesen beiden Konzepten genau in diesem Punkt liegt, den die Übersetzung bereits hergibt. Diese Unterscheidungen, die Hinz trifft, beziehen sich zwar auf die Schule, vermögen aber den generellen Unterschied zu zeigen. So finden wir in der Rubrik der Integrationspraxis beispielsweise »Eingliederung behinderter Kinder in die allgemeine Schule«, dagegen unter dem Rubrum Inklus-

sionspraxis »Leben und Lernen aller Kinder in der allgemeinen Schule«. Und so geht es weiter, um nur einige weitere Beispiele zu nennen: Auf der einen Seite: »Zwei-Gruppen-Theorie (behindert/nicht behindert)« und auf der anderen »Theorie einer pädagogischen ununterteilbaren heterogenen Gruppe«. Integration: »Aufnahme von Kindern mit Behinderung«, indessen: Inklusion = »Profilierung des Selbstverständnisses der Schule«. Und ein Letztes: Integration ist die »spezielle Förderung für Kinder mit Behin-

derung«, dagegen Inklusion: »Gemeinsames und individuelles Lernen für alle«. Diese Formulierungen machen klar, dass es bei der Inklusion um das Dabeibleiben, um – wie es in einer Formulierung heißt – die »ununterteilbare heterogene Gruppe« geht. – Wir sehen also allein aufgrund der Formulierungen den Unterschied zwischen Inklusion und Integration. Es reicht also nicht, wie auf dem Foto zu sehen ist, die Begriffe einfach auszuwechseln.



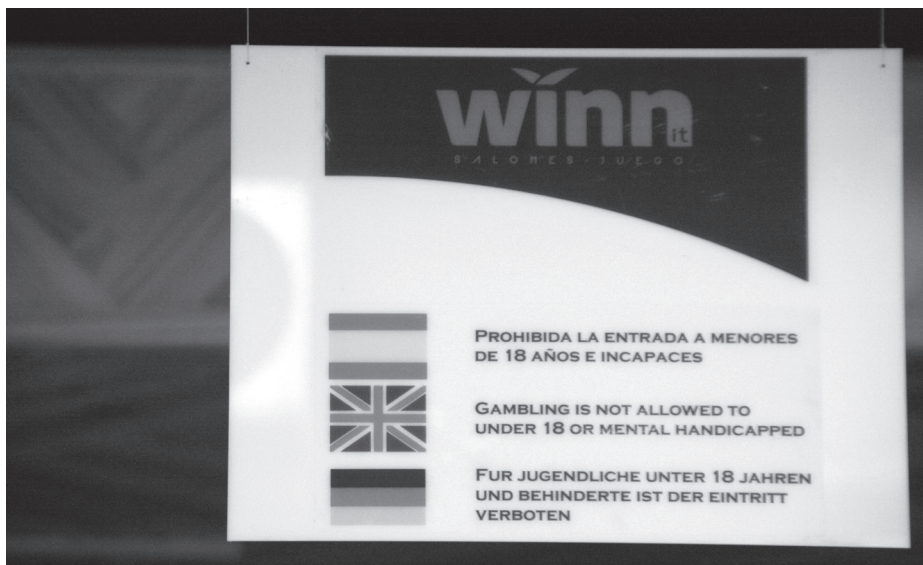
Der soziologische Begriff der Inklusion

Zunächst soll eine weitere Klärung des Begriffs der »Inklusion« herbeigeführt werden, indem ich ihn von seinem Gegenbegriff der »Exklusion« abgrenze, denn Inklusion bedeutet die Reduzierung oder Abschaffung der Exklusion (vgl. Hillenbrand 2014, 284). Der Soziologe Niklas Luhmann schreibt: »Den vermutlich besten Zugang gewinnt man mit der These, daß die Differenz von Inklusion und Exklusion als eine Art Metacode dient, der alle anderen Codes mediatisiert. Es gibt zwar den Unterschied von Recht und Unrecht, und es gibt auch Rechtsprogramme (Gesetze), die regeln, wie die Werte Recht bzw. Unrecht auf Tatbestände verteilt werden. Aber für exkludierte Bevölkerungsgruppen hat diese Frage geringe Bedeutung im Vergleich zu dem, was ihre Exklusion ihnen auferlegt.« (Luhmann 1993, 583) Angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit, mit der Folge der Verelendung von Langzeitarbeitslosen, gewinnt diese These Luhmanns an Bedeutung, denn inzwischen sind, wie Luhmann sagt, »große Teile der Weltbevölkerung [...] aus allen Funktionssystemen so gut wie ausgeschlossen: keine Arbeit, kein Geld, kein Ausweis, keine Berechtigungen, keine Ausbildung, oft nicht die geringste Schulbildung, keine ausreichende medizinische Versorgung und mit all dem wieder: keinen Zugang zu Arbeit, keinen Zugang zur Wirtschaft, keine Aussicht, gegen die Polizei oder vor Gericht Recht zu bekommen« (Luhmann 2000, 242). Damit ist das typische Schicksal von Exkludierten treffend beschrieben. Ist man aus einem Funktionssystem einmal ausgeschlossen, so hat das Konsequenzen für die Stellung auch in anderen Funktionssystemen.

Exklusion kann einem täglich unverhofft begegnen. In Santa Cruz auf Teneriffa ging ich im Urlaub arglos durch die Fußgängerzone. Am Eingang einer Bar sah ich – wie auf dem Foto zu sehen ist – ein Schild mit der Aufschrift: »Jugendliche unter 18 Jahren und Behinderte haben keinen Zutritt.«

Die Selbstverständlichkeit der Inklusion

Fragen wir uns nun, was der Grund dafür sein könnte, dass Menschen mit einer Behinderung aus sozialen Systemen exkludiert und damit nicht als Gleiche anerkannt sein können. Der Grund könnte sein, und er ist es wahrscheinlich auch, dass sie in einer leistungsorientierten Gesellschaft nicht die Anforderungen erfüllen können, die verlangt sind, denen andere aber nachkommen. Das



bekannte Anerkennungskonzept von Axel Honneth, in dem die Anerkennung auf Leistungen und Fähigkeiten basiert, ist aus diesem Grunde kritisiert worden. Eine dieser Kritiken lautet: »Wenn ich den Anderen aufgrund eines Wissens um seine Leistungen und Fähigkeiten anerkenne, dann erkenne ich die Leistungen und Fähigkeiten an und nicht den Anderen selbst. [...] Honneths Spekulation über ›Gründe des Wertes anderer Personen‹ sowie die ›sozialen Beiträge und Leistungen‹, mit denen sie ihr Anerkanntwerden zu rechtfertigen haben, schwebt in der Gefahr, als Legitimation sozialer Exklusion verwendet werden zu können. Die Gründe des Wertes einer Person können immer auch als Gründe des Unwertes der anderen fungieren.« (Hetzl 2011, 16–18)

Es geht deshalb um die normative Begründung der Inklusion, ohne auf Leistungen oder Fähigkeiten abzustellen, sondern alleine auf die Anerkennung des Menschseins. Jede moralische Norm, sei es die in der Kantischen Sollensethik, im Utilitarismus oder Kontraktualismus – allesamt normative Ethiken – hat in ihrem Kern die wechselseitige Anerkennung zum Inhalt, ohne auf bestimmte Eigenschaften des Gegenübers abzustellen. In allen konkreten moralischen Normen kommt diese Anerkennung zum Vorschein: Wenn die moralische Norm beispielsweise heißt, dass man die physische und psychische Integrität des anderen zu achten habe, muss man sein Gegenüber anerkennen. Heißt die moralische Norm, dass man das Leben seines Gegenübers zu schützen habe oder ihm in Notsituationen helfen soll, muss man den anderen anerkennen. Und heißt die moralische Norm, dass man sein Gegenüber nicht belügen und betrügen soll, muss man sein Gegenüber anerkennen.

Man muss darum zusammenfassend sagen, dass moralische Normen, eingedenk dessen, dass Menschen verletzlich sind, diejenigen schützen sollen, die vom Handeln anderer betroffen sind. Und das allein deshalb, weil die Betroffenen als Menschen anerkannt werden und nicht aufgrund ihrer Fähigkeiten und Eigenschaften.

Es geht nun um die Frage, ob das Inkludieren eine Sollensnorm ist, der eine Anerkennung zugrunde liegt, die allein den Menschen anerkennt und nicht dessen Fähigkeiten und Leistungen. Gibt es ein solches gut begründetes Anerkennungskonzept?

Hegels Anerkennungskonzept

Meines Erachtens ist das Hegelsche Anerkennungskonzept das gesuchte, mit dem man das Inkludieren normativ begründen kann. Es geht im Folgenden also um die Beantwortung der Frage, ob die Hegelsche Philosophie ein Konzept der bedingungslosen Anerkennung beinhaltet.

Hegel beginnt den hier interessierenden Teil seiner »Jenaer Realphilosophie« mit der Analyse des sozialen Verhältnisses zweier Menschen in der Gegenwartsgesellschaft. Man muss deshalb sehen, was zurzeit gesellschaftlich tatsächlich der Fall ist. Hegel konstatiert zunächst ganz im Sinne einer deskriptiven Ethik: »Jedes ist darin dem Andern gleich, worin es sich ihm entgegengesetzt [hat]. Sein Sichunterscheiden vom Andern ist daher sein Sichgleichsetzen mit ihm.« (Hegel 1974, 222) Diese Gleichheit der Verschiedenheit, die sich sozial seit Beginn des Individualisierungsprozesses herauskristallisiert hat, wird hier von Hegel

beschrieben. Alle sind sich also darin gleich, dass sie sich von den anderen unterscheiden.

Vor dem Einsetzen dieses Individualisierungsprozesses im 15. Jahrhundert waren die Menschen in Gemeinschaften eingebunden. Vor der Zeit der antiken Polis waren sie es in Familien, Clans, Ständen oder Sippen. Auch zur Zeit der Polis existierten diese Vergemeinschaftungsformen weiter, doch war die Polis das Gemeinwesen, was die genannten Gemeinschaften umfasste. Die Menschen waren fester Bestandteil dieser Gemeinschaften und hatten jede und jeder einen bestimmten Platz und bestimmte Aufgaben darin. In der Polis gab es drei Stände, Lehrstand, Nährstand und Wehrstand. Im Gegensatz zur heutigen Zeit blieb man Mitglied seines Standes und hatte innerhalb des Standes seinen bestimmten Platz. Man konnte als Angehöriger des Nährstandes, das waren Handwerker und Bauern, nicht in einen der anderen beiden Stände wechseln. Die Menschen waren dadurch voneinander unterschieden, dass sie verschiedenen Ständen angehörten. Das galt noch in den mittelalterlichen christlichen Gemeinschaften und Familien, nicht mehr allerdings seit dem etwa im 15. Jahrhundert deutlich einsetzenden Individualisierungsprozess. Heute sind die Menschen als Menschen gleich, können durchaus Beruf, Position und Aufenthaltsort wechseln. Sie sind Individuen und individuell unterschieden.

Heute sind alle Menschen Individuen. Diesem Tatbestand trägt Hegel Rechnung, und darin sieht er zutreffend die Gleichheit aller Menschen untereinander, »denn Jedes weiß unmittelbar sich im Andern und die Bewegung ist nur die Verkehrung, wodurch Jedes erfährt, daß das Andre sich ebenso in seinem Andern weiß« (Hegel 1974, 223). Hegel stellt damit fest, dass die wechselseitige Anerkennung eine Notwendigkeit jeder zwischenmenschlichen Existenz in der individualisierten staatlichen Gemeinschaft ist. Die Anerkennung, die – wie gezeigt – Kern jeder moralischen Norm ist, existiert und muss nicht erst als Sollensnorm formuliert werden. Diese wechselseitige Anerkennung und mit ihr die moralischen und rechtlichen Regeln basieren für Hegel auf der Sittlichkeit. Doch die Sittlichkeit ist noch nicht die Moral oder das Recht.

Sittlichkeit in der Hegelschen Philosophie

Doch was ist Sittlichkeit für Hegel? Habermas deutet das so, dass die *moralischen Regeln auf entgegenkommende Lebensformen angewiesen* seien (vgl. Habermas 1991, 25). Man könnte alltagssprachlich formulieren: Moralische Normen müssen auf fruchtbaren Boden fallen, sonst können sie ihre Wirkung nicht entfalten. Bei Hegel ist dieser fruchtbare Boden für moralische Regeln die Sittlichkeit. Sie stellt keineswegs die unmittelbare moralische Normativität dar. Nur auf schon bestehenden eingelebten Selbstverständlichkeiten der Sittlichkeit kann moralische Normativität ihre Kraft entfalten. Dieser Hegelsche Befund ist zunächst ein rein deskriptiver.

Es gibt konkrete Ausprägungen dieser von Hegel gemeinten Sittlichkeit. Das sind Moral und Recht, an denen wir erkennen können, was bei Hegel mit Sittlichkeit gemeint ist. Und im Recht sind Eigentum und Vertrag wiederum konkrete Formen des Rechts. An diesen Beispielen kann man zeigen, was Hegel als Selbstverständlichkeit des Sittlichen bezeichnet. Vom Eigentum sagt Hegel beispielsweise, dass es nicht weiter begründet oder abgeleitet werden muss, weil Folgendes als selbstverständlich angesehen werden muss: »Was als mein bezeichnet ist, hat der Andre nicht zu verletzen.« (Hegel 1974, 228) Und: »Das Eigentum eines anderen ist das Eigentum eines anderen, mehr muß dazu nicht gesagt werden.« (Kersting 2010, 179) Nichts, sagt Hegel, gehört einem »durch unmittelbares Nehmen, [...] sondern durch Vertrag, d.h. eben[, daß] dies unmittelbare Besitznehmen nicht stattfindet, daß nicht an sich ausgeschlossen wird, sondern *anerkannt*« (Hegel 1974, 229, Hervorhebung nicht im Original). Die Form dieser Anerkennung ist der Vertrag. Über den Vertrag kann man ebenso wie über das Eigentum nur in tautologischer Form Aussagen machen: »Versprochen ist versprochen, das Eigentum des anderen ist das, was mir nicht gehört.« (Kersting 2010, 180) Um diese realen Selbstverständlichkeiten für das reibungslose Zusammenleben zu erhalten, muss es Anerkennung als Basis für diese Rechtsinstitutionen, wie Eigentum und Vertrag, bereits geben: »Das Anerkennen ist also das Erste, was werden muß.« (Hegel 1974, 229) Die Anerkennung ist nach Hegel bereits als gegeben anzusehen, weil sonst das Zusammenleben in der individualisierten staatlichen Gemeinschaft längst gescheitert wäre. Darum kann Hegel unumwunden und mit

Bestimmtheit sagen: »*Das Anerkanntsein ist unmittelbare Wirklichkeit.*« (Hegel 1974, 234, Hervorhebung nicht im Original) Das wird von Hegel zunächst rein deskriptiv konstatiert.

Wie aber kann dieser Zustand, den Hegel beschreibt, erhalten bleiben? Das sagt er in der Anmerkung zu § 150 seiner »Rechtsphilosophie«: »Was der Mensch tun müsse, welches die Pflichten sind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu sein, ist in einem sittlichen Gemeinwesen leicht zu sagen, – es ist nichts anderes von ihm zu tun, als was ihm in seinen Verhältnissen vorgezeichnet, ausgesprochen und bekannt ist.« (Band 7, 298 der Werke in zwanzig Bänden) Auf diese Weise wird der beschriebene gesellschaftliche Zustand zur Sollensnorm, und damit erfolgt der Übergang von der Deskriptivität zur Normativität, denn nach Hegel *soll* dieser Zustand erhalten bleiben.

Was aber ist bei Pflichtverletzungen? Um in diesem Falle den nicht störanfälligen Zustand wiederherzustellen, gibt es die Strafe: »Die Strafe ist die Versöhnung des Gesetzes mit sich selbst«, sagt Hegel (Hegel 1974, 275). Der Verbrecher meinte sein eigenes individuelles Gesetz haben und auf dieser Basis seinen privaten Willen durchsetzen zu können. Ein solches individuelles Gesetz ist für den Verbrecher die Grundlage seines Handelns. Durch die Strafe wird der individuelle Wille gebrochen, das individuelle Gesetz aufgehoben und der individuelle Wille mit dem allgemeinen Willen versöhnt und so die allgemeine Rechtsordnung wiederhergestellt. In der Moral sind die Sanktionen nach einem Regelverstoß andere als im Recht die Strafe: Man distanziert sich von demjenigen, der die Regeln bricht, man meidet den Kontakt mit ihm, man isoliert ihn. Dadurch soll auch hier der Regelbrecher dazu gebracht werden, die allgemeine moralische Ordnung wieder anzuerkennen.

Exkurs

Wir sahen, dass Hegel vor dem Übergang zur Normativität den modernen Staat, in dem wir leben, beschrieben hat und nicht ein antikes oder mittelalterliches Gemeinwesen. Der moderne Staat beherbergt lauter Individuen, die in einer völlig anderen Weise zusammengehalten werden müssen als in den vorhergehenden Gemeinwesen. Hegel trifft mit seiner Beschreibung viel besser den Zustand, in dem wir uns seit dem Beginn der Individualisierung im 15. Jahr-

hundert befinden, als andere Theorien, die auf den beginnenden Individualisierungsprozess reagiert haben. Unter diesen Theorien wird an erster Stelle stets diejenige von Thomas Hobbes genannt. Er bevorzugte eine seiner Ansicht nach plausible Ausgangsposition für die Moralbegründung, die für ihn der unregelmäßige Urzustand ist, in dem die Menschen die rechtlichen und moralischen Regeln ihres zukünftigen Zusammenlebens in einem virtuellen Vertrag festlegen. Thomas Hobbes schrieb 1651 in seinem »Leviathan«: Das Gemeinwesen beruht »auf dem Vertrage eines jeden mit einem jeden, wie wenn ein jeder zu einem jeden sagte: ›Ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft unter der Bedingung, daß du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtrittst.« (Hobbes 1974, 155).

Mehr als hundert Jahre später entwickelte David Hume ebenfalls eine kontraktualistische Theorie. Er ging von einem natürlichen edlen Sinn des Menschen aus, der ihn gegenüber Nahestehenden moralisch handeln lässt. Weil sich der edle Sinn laut Hume nur auf relativ Nahestehende bezieht, bedarf es für das entsprechende Verhältnis zu anderen Menschen und zur Bildung der Gesellschaft einer vertraglichen Übereinkunft, die die Basis einer darauf zu gründenden Rechtsordnung sein soll. Diese Rechtsordnung muss allerdings bereits da sein, damit überhaupt ein Vertrag geschlossen werden kann. Es muss ein Vertragsrecht geben, das das Zustandekommen, die Ausführung, die Wirkung und das Nichtzustandekommen bzw. Scheitern eines Vertrages regelt. Bei Hume hingegen ist der Vertrag die Basis für diese Rechtsordnung. Hier wird ebenso wie bei Hobbes die Folge zur Begründung gemacht, ein Fehler, den Aristoteles bereits in seinen »Sophistischen Widerlegungen« benennt. Es ist einer der sieben Denkfehler, der Schluss von der Nichtursache, die als Ursache angenommen wird (vgl. 167 b)

Man sieht, welche abenteuerlichen Konstruktionen man in der Philosophie fand, mit denen versucht wurde, den Zusammenhalt eines staatlichen Gemeinwesens, das aus lauter Einzelnen besteht, zu erklären. Hegel ist der Einzige, der dies auf der Basis seiner Konzeption des Sittlichen überzeugend zu plausibilisieren vermochte. Wir sehen, dass die Hegelsche »Jenaer Realphilosophie« durchaus ihren Namen verdient, realitätsnah ist und für uns heute noch Relevanz hat.

Sittliche Gesinnung

Nun zuletzt noch zur Frage der sittlichen Gesinnung. In der »Phänomenologie des Geistes« finden wir eine Antwort auf die Frage, was die sittliche Gesinnung ist, die jeder Einzelne in der staatlichen Gemeinschaft haben muss: »Die sittliche Gesinnung besteht eben darin, unverrückt in dem fest zu beharren, was das Rechte ist, und sich alles Bewegens, Rüttelns und Zurückführens desselben zu enthalten. [...] Weil es das Rechte ist, ist es Recht. Daß etwas das Eigentum des andern ist, dies liegt zum Grunde; darüber habe ich nicht zu rasonieren, [...] und [ich] bin, indem ich zu prüfen anfangte, schon auf unsittlichem Wege.« (Band 3, 322 f. der Werke in zwanzig Bänden) Die Frage, ob man vom Sittlichen abweichen sollte, ist demnach schon eine Frage zu viel.

Grundlegend in der auf der Sittlichkeit basierenden Moral ist die Anerkennung, an der man – wie Hegel sagt – »unverrückt« festzuhalten habe. Anerkannt wird nach Hegel die Gleichheit aller Menschen in ihrer Verschiedenheit. Und Menschen können sehr verschieden sein. Das sehen wir an den unterschiedlichen Arten von Handicaps, zu denen es an den Universitäten Spezialdisziplinen gibt, wie Pädagogik der Lernbeeinträchtigungen, Pädagogik der Sprachbeeinträchtigung, Pädagogik der Verhaltensstörungen und viele Disziplinen mehr.

Hegel weist nach, dass die Anerkennung der Verschiedenheit der Menschen gegeben ist. Das ist der deskriptive Teil des Hegelschen Anerkennungskonzepts. An dieser Anerkennung »unverrückt« festhalten zu sollen, ist der normative Teil und damit die normative Begründung der Inklusion. Dabei ist nun am Schluss die Frage zu stellen, wie man dieser normativen Forderung am besten nachkommt, durch eine spezielle sonderpädagogische Förderung oder durch Inklusionsklassen oder modifizierte Alternativen. Also kurz: Auf welche Weise werden Kinder und Jugendliche am besten gesellschaftlich inkludiert? Wahrscheinlich führt kein Weg an einer gänzlichen Umstrukturierung des Schulwesens vorbei, weg von den undifferenzierten Lehrplänen und Leistungsansprüchen, hin zu einem sensiblen Ermitteln von individuellen Stärken und deren Förderung. Doch in einer fundierten, hoch differenzierten Studie wird die Zweifel anmeldende und rhetorisch gemeinte Frage gestellt: »Kann der Anspruch auf Inklusion innerhalb eines auf Leistungsauslese basierenden, stratifizierten Schulsystems

überhaupt eingelöst werden?« (Blanck u. a. 2013, 268) In einer weiteren Studie ist der Autor wie die Autorin und die Autoren der vorher genannten Studie der Auffassung, dass »deutliche Änderungen des deutschen Bildungssystems« erforderlich sind (Hillenbrand 2014, 294). Allerdings – muss man hinzufügen – ist das Bildungssystem ein schwer zu bewegender Dampfer. Dennoch gibt es in unserem Land Lichtblicke, wie die Autorin und die Autoren der erstgenannten Studie in ihrem Aufsatz »Ausbruch aus der Sonderschule« zeigen (vgl. Blanck u. a. 2014).

Die Schwierigkeit der Umsetzung der Inklusion wurde für das Bildungssystem gezeigt, weil dann wenn »in der Fachliteratur von der BRK [Behindertenrechtskonvention] die Rede ist, dann nämlich in überaus vielen Fällen mit Konzentration auf den ›Bildungsartikel« (Art. 24)« (Wohlgensinger 2014, 90). Doch kann man das alles auch auf den Artikel 25 der Behindertenrechtskonvention (BRK) beziehen. Darin heißt es, dass von den Vertragsstaaten »den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung [auferlegt werden müsse], Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen«. Oder die Vertragsstaaten müssen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen generell verbieten (Art. 5, Abs. 2) und Maßnahmen ergreifen, um möglichst weitgehende Autonomie zu garantieren, spezifiziert beispielsweise in den Artikeln 9; 12, Abs. 2; 14; 19; 20 und in vielen anderen. All diese Formulierungen dürfen aber nicht über die Schwierigkeiten hinwegtäuschen, die sich der Realisierung der Inklusion in den Weg stellen.

Anmerkung

1 Für die kritische Lektüre und anschließende Diskussion bin ich Franziska Felder (Zürich), Klaus Jöhrens (Hannover) und Rolf Werning (Hannover) zu außerordentlichem Dank verpflichtet.

Der Beitrag ist die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags beim Bischöflichen Generalvikariat in Münster am 20. November 2013.

Literatur

BLANCK, JOANNA MILENA/EDELSTEIN, BENJAMIN/POWELL, JUSTIN J.W.: Persistente schulische Segregation oder Wandel zur inklusiven Bildung? Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention für Reformprozesse in den deutschen Bundes-

- ländern, in: *Swiss Journal of Sociology*, 39. Jg. (2/2013), S. 267–292
- BLANCK, JOANNA MILENA/EDELSTEIN, BENJAMIN/POWELL, JUSTIN J.W.: Ausbruch aus der Sonderschule, in: *die tageszeitung* vom 19. November 2014 = <http://www.taz.de/1/archiv/digitaz/artikel/?ressort=bi&dig=2014%2F11%2F19%2Fa0124>, letzter Zugriff: 4. Januar 2015
- HABERMAS, JÜRGEN: *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt/M. 1991
- HEGEL, GEORG WILHELM FRIEDRICH: *Werke in zwanzig Bänden*, herausgegeben von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt/M. 1969ff.
- HEGEL, GEORG WILHELM FRIEDRICH: *Frühe politische Systeme: System der Sittlichkeit, Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts*, Jenaer Realphilosophie. Herausgegeben und kommentiert von Gerhard Göhler, Frankfurt/M. et al. 1974
- HETZEL, ANDREAS: Alterität und Anerkennung, in: Andreas Hetzel, Dirk Quadflieg, Heide Salaverria (Hg.): *Alterität und Anerkennung*, Baden-Baden 2011, S. 11–34
- HILLENBRAND, CLEMENS: Inklusiv Bildung: Programmatik – Empirie – Umsetzung, in: *Zeitschrift für Individualpsychologie*, 39. Jg. (2014), Heft 4/2014, S. 281–297
- HOBBS, THOMAS: *Leviathan*, übersetzt und herausgegeben von J.P. Mayer, mit einem Nachwort von Malte Diesselhorst, Stuttgart 1974
- KERSTING, WOLFGANG: Die Wirklichkeit des Sittlichen. Hegels Kritik der Moralphilosophie, in: ders.: *Macht und Moral. Studien zur praktischen Philosophie der Neuzeit*, Paderborn 2010, S. 157–184
- LIESEN, CHRISTIAN/FELDER, FRANZISKA: Bemerkungen zur Inklusionsdebatte, unter: http://www.heilpaedagogik-online.com/2004/heilpaedagogik_online_0304.pdf, letzter Zugriff: 13. August 2013
- LUHMANN, NIKLAS: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1993
- LUHMANN, NIKLAS: *Die Religion der Gesellschaft*, herausgegeben von André Kieserling, Frankfurt/M. 2000
- WOHLGENSINGER, CORINNE: *Behinderung und Menschenrechte: Ein Verhältnis auf dem Prüfstand*, Opladen/Berlin/Toronto 2014

Der Autor

Prof. Dr. Detlef Horster

*Philosophische Fakultät
der Leibniz Universität Hannover
Schloßwender Str. 1
30159 Hannover
www.detlef-horster.de*